

# Beförderungsbedingungen der BRANDNER Schifffahrt GmbH



1) Für die Tätigkeit der BRANDNER Schifffahrt GmbH (in der Folge kurz BRANDNER genannt) gelten die nachfolgenden Beförderungsbedingungen:

Bei Tätigkeiten, wo BRANDNER nicht als Beförderer, sondern als Vermittler oder Veranstalter auftritt, gelten die vom Fachverband der Reisebüros im Einvernehmen mit dem Reisebüroausschuss des konsumentenpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

2) Die Beförderung von Personen, lebenden Tieren und Reisegepäck erfolgt durch BRANDNER aufgrund dieser Beförderungsbedingungen sowie des jeweils gültigen Fahrplanes.

Diese Beförderungsbedingungen gelten auch für den Transport von Fahrzeugen (insbesondere Pkws und Fahrrädern) auf Begleitfahrzeugen auf der Straße. BRANDNER übernimmt keinerlei Haftung für während der Beförderung oder durch die Beförderung auftretende Personen- und Sachschäden. Die Beförderung oder Weiterbeförderung von Personen, lebenden Tieren oder Reisegepäck kann, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch entstünde, in folgenden Fällen abgelehnt werden:

- a. Wenn die Personen, welche die Dienste von BRANDNER in Anspruch nehmen wollen, die Beförderungsbedingungen nicht erfüllen oder die Anweisungen der Bediensteten von BRANDNER nicht unverzüglich befolgen;
- b. wenn die zugelassene Fahrgastanzahl überschritten werden würde;
- c. wenn höhere Gewalt oder ungewöhnliche Hindernisse der Beförderung entgegenstehen; dazu gehören insbesondere Krieg, behördliche Zwangsmaßnahmen, Streik, widrige Wetterbedingungen, Mangel an Arbeitskräften, Betriebsstoffen oder Landehilfen;
- d. wenn die Beförderung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde.

## 3) Haftung

BRANDNER haftet für Schäden welcher Art immer, die ein Passagier an seinem Vermögen, seinen Rechten oder seiner Person erleidet, nur dann, wenn BRANDNER an der Schadensverursachung grobes Verschulden trifft. Grobes Verschulden von BRANDNER liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Geschädigte die Anweisungen der Bediensteten von BRANDNER nicht unverzüglich befolgt hat. Für die durch Fahrtausfälle, Verspätungen, Versäumen eines Anschlusses oder dgl. allenfalls entstehenden Schäden haftet BRANDNER keinesfalls.

## 4) Verjährung

Alle Ansprüche des Geschädigten welcher Art immer verjähren mit Ablauf von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag, an welchem die Reise laut Vertrag enden sollte und wird nur durch gerichtliche Klage unterbrochen.

## 5) Gerichtsstand und österreichisches Recht

Sachlich und örtlich ausschließlich zuständig ist das Bezirksgericht Amstetten. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.